

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Chris Günther (für die CDU/UFR-Fraktion) Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabebesatzung)		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.04.2023	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

§ 3 Abgabepflichtiger Personenkreis wird um einen weiteren Absatz ergänzt:

(2) Kurabgabepflichtig sind ebenfalls Zweitwohnungsinhaber (Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG MV darstellt) und ihre Ehegatten oder der eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und deren Kinder soweit diese noch nicht wirtschaftlich eigenständig sind. Sie sind verpflichtet eine Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

Sachverhalt:

Die Regelung dient der Klarstellung zur Abgabepflichtigkeit. § 5 Abs. 3 berücksichtigt nur die Zweitwohnungsinhaber, allerdings ist es nach herrschender Meinung zulässig, auch den benannten Personenkreis zur Entrichtung einer Jahreskurabgabe zu verpflichten, weil die Vermutung besteht, dass diese Personen die Freizeit (Urlaub, Wochenenden) überwiegend gemeinsam verbringen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da lediglich Bestandteil der zur Kurabgabebesatzung vorgelegten Kalkulation, die hierzu zu überarbeiten ist.

gez. Chris Günther
Fraktionsvorsitzende

Anlagen
Keine